



KINDERSCHUTZ IM SPORT

HANDREICHUNG ZUR PRÄVENTION UND INTERVENTION BEI
GEWALT UND SEXUELLEM MISSBRAUCH

KINDERSCHUTZ IM SPORT

HANDREICHUNG ZUR PRÄVENTION UND INTERVENTION BEI
GEWALT UND SEXUELLEM MISSBRAUCH

1. Vorworte

Dr. Martina Münch	S. 3
Andreas Gerlach & Robert Busch	S. 4

2. Informationen zum Kinderschutz im Sport

2.1 Grundlagen zum Thema sexualisierte Gewalt (sexueller Missbrauch) – Rechtliche Pflichten von Mitarbeitern im Kinder- und Jugendsport nach SGB VIII	S. 6
2.2 Erweitertes Führungszeugnis gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz	S. 17
2.3 Rechtliche Pflichten für Sportvereine ohne gesetzlichen Auftrag nach SGB VIII	S. 18
2.4 Vorlage des (erweiterten) polizeilichen Führungszeugnisses von Mitarbeitern in Sportvereinen und Sportverbänden der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit	S. 19

3. Mustervorlagen zur Prävention

3.1 Muster-Vereinskonzept	S. 21
3.2 Ehrenkodex	S. 22
3.3 Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses	S. 24

4. Intervention

4.1 Fallbeispiele	S. 26
4.2 Checkliste Kindeswohlgefährdung	S. 27
4.3 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	S. 31

5. An wen kann ich mich wenden?

Adressen von Jugendämtern und Beratungsstellen im Land grafisch dargestellt	S. 32
--	-------

6. Internetseiten und Literatur

6.1 Überregionale Beratungsstellen	S. 34
6.2 Internetseiten	S. 34
6.3 Fachliteratur	S. 34

Wenn in dieser Broschüre nur die männliche Form einer Bezeichnung gewählt wurde, so dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit – stellt aber keine Wertung im Sinne einer eventuellen Bevorzugung der männlichen Form dar. In jedem Fall schließen wir damit ausdrücklich auch die weibliche Form mit ein.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Sport trägt in besonderer Weise zur körperlichen und seelischen Stärkung von Kindern und Jugendlichen bei und fördert die Persönlichkeitsentwicklung. Er ist geprägt von einem engen Vertrauensverhältnis zwischen Mädchen, Jungen und erwachsenen Betreuern.

Beim Sport entsteht durch Hilfestellungen zu sportlichen Übungen, gemeinsamen Fahrten mit Übernachtung oder Freizeitaktivitäten in manchen Situationen auch besondere Nähe. Umso wichtiger ist es, sicherzustellen, dass Vertrauen nicht ausgenutzt wird.

Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, sollen sichere Orte sein. Orte, an denen sie vor körperlicher Gewalt, vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt sind – gleich ob im Elternhaus, in öffentlichen Einrichtungen oder in der Freizeit. Die Landesregierung fördert seit Jahren Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Stärkung der Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche gesund und sicher aufwachsen können. Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit werden kontinuierlich geschult und mit dem erweiterten Führungszeugnis im Zuge der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes auch kontrolliert. Alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen die Ehrenhaftigkeit ihrer Motive darlegen.

Die Landesregierung Brandenburgs unterstützt die Aktivitäten des Landessportbundes und seiner Sportjugend bezüglich des Kinderschutzes. Sehr frühzeitig hat sich der organisierte Sport auf den Weg gemacht, seine Mitgliedsorganisationen zu sensibilisieren, auf die Notwendigkeit eines Vereinskonzep-tes aufmerksam zu machen sowie Multiplikatoren aus- und fortzubilden. Diese Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt für eine nachhaltige Präventionsarbeit und bedürfen einer Verstetigung.

Die vorliegende Broschüre zum Kinderschutz im Brandenburger Sport ist ein weiterer Baustein in dieser Präventionsarbeit. Sie gibt den Akteuren im Kinder- und Jugendsport mehr Sicherheit im Umgang mit Gewalt und sexuellem Missbrauch und informiert umfassend zum Thema.



Dr. Martina Münch

Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

VORWORTE

**Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,**

Sport ist die beliebteste Freizeitaktivität von Kindern und Jugendlichen. Dies spiegelt sich auch in den Brandenburger Sportvereinen wider, denn tausende Heranwachsende werden hier regelmäßig betreut. Das Gros dieser gesellschaftlich wichtigen Aufgabe wird mit hohem Engagement zumeist von ehrenamtlich Tätigen wahrgenommen.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann, findet in keinem anderen Zusammenhang einen ähnlichen positiven Stellenwert.

Verbunden damit sind allerdings auch Gefahren, wie Gewalt oder sexualisierte Übergriffe. Gleichzeitig bietet der Sport jedoch die große Chance, Grenzverletzungen zu erkennen und Hilfe anzubieten.

Aus diesem Grund stehen Sportvereine, Sportverbände sowie Stadt- und Kreissportbünde in einer besonderen Verantwortung. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher trägt dazu bei, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das die Grundrechte von Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen schützt.

Das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg veröffentlichte im Jahr 2011 seine Positionierung zum Kinderschutz im Sport und beschloss 2012 das „Konzept zur Sicherung des Kindeswohls im organisierten Sport in Brandenburg“. In partnerschaftlicher Kooperation mit dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk Berlin wurden zahlreiche Seminare und Referate in den Mitgliedsorganisationen sowie zentrale Weiterbildungen zum Thema realisiert.

Die vorliegende Broschüre zum Kinderschutz im Brandenburger Sport liefert weitergehende wichtige fachliche Informationen und gibt konkrete Anleitungen und „praktische Hilfen“ zur pädagogischen und organisatorischen Umsetzung in Sportvereinen und Sportverbänden.

Verantwortliche in Vorständen sowie im Trainings- und Übungsbetrieb erhalten damit mehr Handlungssicherheit in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Wir bedanken uns beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die finanzielle Unterstützung zur Herstellung dieser Broschüre.



Andreas Gerlach
Hauptgeschäftsführer
des Landessportbundes
Brandenburg e. V.



Robert Busch
Jugendsekretär
der Brandenburgischen Sportjugend
im LSB e. V.

2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT



2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT

2.1 Grundlagen zum Thema sexualisierte Gewalt (sexueller Missbrauch) – Rechtliche Pflichten von Mitarbeitern im Kinder- und Jugendsport nach SGB VIII



Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in ihren Familien oder in nahem Umfeld ist schon seit vielen Jahren ein Thema, aber erst in den letzten Jahren gibt es auch eine größere Aufmerksamkeit für sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendlichen in stationärer Jugendhilfe, in Internaten und im Freizeitbereich.

Dazu hat besonders die Offenlegung viele Jahre zurückliegender Fälle in kirchlichen und reformpädagogischen Internaten beigetragen und es ist dadurch deutlich geworden, in welchem Ausmaß Kinder und Jugendliche auch in gesellschaftlichen Institutionen von sexuellen Übergriffen betroffen sein können. Daher bildet auch der Sportbereich keine Ausnahme, sondern gehört

mit zu den besonders sensiblen Bereichen, da viele tausend Kinder und Jugendliche in einem Verein ihre Lieblingssportart, sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport, betreiben. Sport gehört zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten und Eltern sehen ihre Kinder im Sportverein gut aufgehoben.

Sie schätzen Anregungen und Hinweise der Trainer hinsichtlich der Entwicklung ihrer Kinder und somit haben Trainer und Übungsleiter eine ernst zu nehmende Schlüsselfunktion und sind oft wichtige Vertrauenspersonen für die Kinder und Jugendlichen.

Leider gibt es aber auch Erwachsene, die die mögliche körperliche und emotionale Nähe zu den Kindern und ihre Funktion ausnutzen, um sexuelle Übergriffe zu begehen. Das bedeutet, dass auch Sportvereine Orte sein können, an denen oder in deren Umfeld Kinder und Jugendliche sexuellen Übergriffen ausgesetzt sein können.

Daher ist es wichtig, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu schaffen und anzuerkennen, dass auch in Sportvereinen Konzepte zum Umgang mit dem Thema sexuelle Grenzverletzungen und sexueller Missbrauch benötigt werden. Die beste Prävention gegen sexuellen Missbrauch ist der offene Umgang mit diesem Thema und die Schaffung einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit. So wird ein eindeutiges Signal für Eltern und ihre Kinder, ehrenamtliche Übungsleiter und Trainer und besonders gegenüber potenziellen Tätern gesetzt.

Inzwischen wird in der Fachwelt als Oberbegriff häufig von „sexualisierter Gewalt“ gesprochen. Dies kann sowohl strafrechtlich relevante Handlungen als auch solche, die unterhalb der strafrechtlich bedeutsamen Schwelle liegen, einschließen. Im vorliegenden Text beziehen wir Definitionen aus einer Informationsbroschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“ des BMFSFJ für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen ein.

2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT



Was ist eine Grenzverletzung

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen überschreiten.

Ob eine Handlung oder Formulierung eine Grenzverletzung ist oder nicht, hängt nicht nur davon ab, was jemand tut, sondern auch davon, wie ein Mädchen oder Junge dies erlebt.

Im Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (z. B. eine unbeabsichtigte Berührung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn man sich bei dem Kind entschuldigt und derartige Grenzverletzungen in Zukunft unterlässt.¹

Was ist ein sexueller Übergriff

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht aus Versehen passieren sowie durch ihre Massivität und/oder Häufigkeit. Sexuelle Übergriffe (z. B. sexuell-

getönte Bemerkungen über die körperliche Entwicklung von Kindern oder wiederholt wie zufällig die Brust oder Genitalien eines Mädchens berühren) sind immer ein persönliches Fehlverhalten und weisen bei Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Institutionen und ehrenamtlich Engagierten auf fachliche und persönliche Defizite hin.

Für Kinder und Jugendliche können sexuelle Übergriffe ebenso belastend sein wie strafrechtlich relevante Formen sexuellen Missbrauchs.

In vielen Fällen besteht ein fließender Übergang zwischen sexuellen Übergriffen und dem strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauch. Täter und Täterinnen bereiten sexuellen Missbrauch meistens strategisch im Rahmen von sexuellen Übergriffen vor.²

Was ist sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch im strafrechtlichen Sinn werden alle Handlungen verstanden, welche die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzen (§§ 174 ff. des Strafgesetzbuchs).

¹ Broschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Januar 2012

² Vgl.: Broschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Januar 2012

2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT



Wir sprechen von sexuellem Missbrauch, wenn ein Erwachsener oder älterer Jugendlicher an Kindern sexuelle Handlungen vornimmt oder sie in solche einbezieht, um sich sexuell zu erregen.

Kinder sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes und aufgrund ungleicher Machtverhältnisse nicht in der Lage, sexuellen Handlungen informiert und frei zuzustimmen und deren seelischen, körperlichen und sozialen Folgen einzuschätzen.

Meist ist sexueller Missbrauch kein einmaliges Ereignis, sondern entwickelt sich über einen längeren Zeitraum und dauert oft über Jahre.

Dabei werden die Abhängigkeit der Kinder und ihr Wunsch nach Anerkennung, Zärtlichkeit und körperlicher Nähe ausgenutzt. Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, die das Opfer hilflos macht.¹

Bei der strafrechtlichen Bewertung des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen spielt das Al-

ter des betroffenen Kindes/Jugendlichen und das besondere Abhängigkeitsverhältnis des Opfers vom Täter eine wichtige Rolle. Dabei muss nach dem vorliegenden Einzelfall beurteilt werden, ob ein solches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Übungsleitern, Trainern und minderjähriger Sportlerin oder minderjährigem Sportler besteht.

Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren sind sexuelle Handlungen in der Regel nicht mehr strafbar. Wird ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vom Täter oder der Täterin jedoch missbraucht, so ist dies strafbar. Macht ein Trainer z. B. die Aufstellung in der Mannschaft oder die weitere sportliche Karriere einer 16-Jährigen jedoch von der Erduldung sexueller Handlungen abhängig, ist dies strafbar. Andererseits sind Berührungen und Körperkontakt im Sport bei Hilfestellungen im Übungsbetrieb oft erforderlich, um Kinder und Jugendliche vor Verletzungen zu schützen. Dabei kann es auch zu flüchtigen, unbeabsichtigten Berührungen an den Genitalien, an der Brust oder am Gesäß kommen.

¹ EJF gAG - Kind im Zentrum

2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT

Dies kann oder sollte angesprochen werden. Bewusstes und zielgerichtetes Berühren der Geschlechtsteile, welches durchaus mit ersten flüchtigen Berührungen beginnen kann und dann aber regelmäßig wiederholt wird, lässt jedoch auf eine sexuelle Motivation des Übungsleiters oder des Trainers schließen.

Die bekannt gewordenen schwerwiegenden Fälle sexueller Gewalt in kirchlichen und weltlichen Einrichtungen haben die Öffentlichkeit erschüttert und die Bundesregierung veranlasst, einen Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ ins Leben zu rufen. Ergebnis war ein Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. In der Folge haben viele Verbände und gesellschaftliche Institutionen Handlungsempfehlungen zum Kinderschutz und zur Prävention von sexuellen Übergriffen entwickelt. Zu diesen Dachverbänden gehörte auch der Deutsche Olympische Sportbund.

Ein weiteres Ergebnis des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ war die Verabschiedung des am 1.1.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes.

Bundeskinderschutzgesetz

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) enthält verpflichtende Standards des Kinderschutzes und besteht aus mehreren Teilen. Teil 1 ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) als neu eingeführtes Gesetz. Die anderen Teile betreffen Änderungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs und Änderungen anderer Gesetze.

Besonders Änderungen zweier Paragraphen im Sozialgesetzbuch VIII zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) berühren auch die Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden. Im § 72a wird der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geregelt.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen,

dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.



Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Der Absatz 1 bezieht sich auf die §§ 171, 17 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuches¹. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt über rechtskräftige Verurteilungen nach diesen Paragraphen Auskunft. Die Forderung von Vereinen nach Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport und trägt nicht nur zur Vertrauensbildung bei Eltern und in der Öffentlichkeit bei. Diese muss durch ein gutes Präventionskonzept ergänzt werden. (s. Vereinskonzepktion).

¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 vom 28.12.2011, S. 2979

2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT

Sexualisierte Gewalt im Sport hat viele Gesichter



Sportvereine sind für viele Kinder und Jugendliche neben Kindergarten und Schule einer der wichtigsten Lebensbereiche außerhalb ihrer Familie. Dadurch sind Übungsleiter sowie Trainer für sie wichtige Bezugspersonen und werden von den jungen Sportlern häufig als Vorbilder angesehen.

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch sind gesellschaftliche Phänomene, die sich durch viele Bereiche des täglichen Lebens ziehen und auch vor dem Sport nicht Halt machen. Eine entscheidende Besonderheit zu anderen Lebensbereichen außerhalb der Familie ist aber, dass Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kind/Jugendlichem selbstverständlich und bei manchen Sportarten unvermeidlich ist. Das erleichtert potenziellen Tätern auszutesten, wie weit sie gehen können, wie die Reaktionen der Kinder/Jugendlichen sind und ob andere Trainer, Vereinsmitglieder oder Eltern etwas bemerken. Dabei hat sexualisierte Gewalt viele Abstufungen und Gesichter.

Grenzüberschreitungen ohne Körperkontakt beinhalten:

- ✓ sich vor Anderen ausziehen müssen
- ✓ exhibitionistische Handlungen
- ✓ sich filmen lassen müssen
- ✓ gemeinsames Anschauen von Pornos
- ✓ vom Trainer oder Anderen in der Dusche oder beim Umziehen beobachtet werden
- ✓ abwertende, anzügliche Kommentierungen des Körpers bei Jungen und Mädchen
- ✓ sexistische Witze und Sticheleien, sexualisierte Sprache

Grenzüberschreitungen mit Körperkontakt beinhalten:

- ✓ angeblich zufällige Berührungen bei Hilfestellungen zwischen den Beinen, am Po, am Busen
- ✓ Zungenküsse
- ✓ als Pflege getarnte sexuelle Grenzüberschreitungen (z. B. Massagen)

Massive Formen sexueller Gewalt sind:

- ✓ Berührungen der Genitalien durch den Täter
- ✓ Zwang zu sexuellen Handlungen
- ✓ sexueller Missbrauch
- ✓ sexuelle Nötigung
- ✓ vaginale oder anale Penetration
- ✓ orale, vaginale und anale Vergewaltigung

2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT

Strategien der Täter im Sport

Sexuelle Übergriffe oder sexueller Missbrauch werden von den Tätern gezielt strategisch vorbereitet. Dabei nutzen sie bewusst und geplant die emotionale Abhängigkeit oder Bedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen. Täter nutzen ihre Stellung und versuchen zielgerichtet mit möglichen Opfern in Kontakt zu kommen, testen deren Widerstandsfähigkeit und sind hoch manipulativ. Sie entwickeln im Laufe der Jahre eine immer größer werdende Perfektion ihrer Strategien.

Täter versuchen, die Wahrnehmung ihrer Umwelt zu vernebeln, ihre Opfer für sich einzunehmen, sie zu überlisten und zum Schweigen zu bringen, z. B. durch:

- ✓ Überreden
- ✓ Geschenke (Geld, Sportkleidung, Eintrittskarten)
- ✓ besondere emotionale Zuwendung (viel Zeit mit Einzelnen verbringen)
- ✓ Bevorzugung bei der Mannschaftsaufstellung
- ✓ Jugendliche wie Erwachsene behandeln (Dinge erlauben, die Eltern oder Regeln des Vereins nicht erlauben)
- ✓ Kinder von Anderen zu isolieren
- ✓ Schuldgefühle erzeugen (Du willst es doch auch!)

Im Verein als Trainer, Übungsleiter oder als pädagogische Fachkräfte zeigen sie oft ein besonders hohes Maß an Einsatzbereitschaft und genießen aufgrund ihrer Funktion den Ruf besonderer Sozialkompetenz. Sie haben ein besonders gutes Einfühlungsvermögen in die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Sie nehmen auch ungünstige Arbeitszeiten (Trainingszeiten) an und schaffen durch ihr Verhalten und ihre besondere Freundlichkeit Vertrauen. Gleichzeitig sind sie darauf bedacht, auch ihr erwachsenes soziales Umfeld oder die Eltern der Kinder für sich einzunehmen und an sich zu binden. Das macht es für die Personen aus dem Umfeld schwer, den Hin-

weisen auf Grenzverletzungen Glauben zu schenken und dem nachzugehen. Wer ihnen misstraut, wird ausgegrenzt und Verhaltensauffälligkeiten von Kindern werden auf die familiären Umstände geschoben.

Wir dürfen besonders engagierte Personen auf keinen Fall unter Generalverdacht stellen. Deshalb ist es besonders wichtig, ein Präventionskonzept und einen Handlungsleitfaden für den Verein zu entwickeln, um Übungsleiter und Trainer vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen.



Sexueller Missbrauch – mögliche Signale der Kinder/Jugendlichen

Es gibt keine eindeutigen und klaren Anzeichen, die auf erlebte sexualisierte Gewalt hinweisen. Erste Auffälligkeiten sind möglicherweise stark veränderte Verhaltensweisen. Diese können aber auch auf andere Probleme im Umfeld der Jungen

2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT



und Mädchen hinweisen. Deshalb ist es immer wichtig, Alternativhypothesen zu prüfen. Auch wenn die meisten Mädchen und Jungen nicht wagen, offen über den Missbrauch zu reden, so teilen sie sich dennoch mit.

Manchmal macht Kindern und Jugendlichen der Sport plötzlich keinen Spaß mehr, sie kommen nur noch sporadisch oder gar nicht mehr zum Training. Mögliche unmittelbare Folgen erlittener sexueller Übergriffe können sich in Gefühlen wie Verwirrung, Hilflosigkeit, Ekel, Scham aber auch Wut, Sprachlosigkeit und Angst äußern. Medizinisch kann sexueller Missbrauch nur in wenigen Fällen nachgewiesen werden, auch eindeutige verbale Äußerungen von Kindern sind selten. Sie sollten aber auf jeden Fall ernst genommen werden. Längerfristig können Beziehungsschwierigkeiten, Essstörungen, Unterleibsbeschwerden, Schlaf- und Sprachstörungen die Folge sein.

„Niemand kann ein Mädchen oder einen Jungen aus Versehen missbrauchen.“

Braun, Gisela: Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen; 8. Auflage 2004

Kinder oder Jugendliche die möglicherweise besonders gefährdet sind, können Opfer sexueller Übergriffe werden.

- ✓ Kinder/Jugendliche, die bereits vorher sexuelle Gewalt erlebt haben
- ✓ einsame, ängstliche, verunsicherte oder hilflose Mädchen oder Jungen
- ✓ distanzlose Kinder/Jugendliche
- ✓ Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- ✓ besonders neugierige Kinder/Jugendliche
- ✓ sportlich sehr ehrgeizige Kinder/Jugendliche

Hinweise zur Erstellung eines Präventionskonzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Vereinen

Ziel eines Vereinskonzepes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen ist es, im Sinne des am 1.1.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (BKischG), sowohl den Kindern und Jugendlichen im Sport durch Präventionsmaßnahmen Sicherheit zu vermitteln als auch den Betreuern, Übungsleitern

2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT

und Trainern Schutz vor möglichen Falschbeschuldigungen zu bieten.

Jeder Sportverein hat für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen einen Schutzauftrag. Um diesen erfüllen zu können, ist ein Verhaltenskodex, wie ihn der DOSB seinen Mitgliedern empfiehlt, von jedem Verein zu entwickeln und von den ehrenamtlichen Übungsleitern, Trainern und hauptamtlichen Mitarbeitern zu unterzeichnen. Auch wenn es zunächst banal klingt, allein das offene Ansprechen des sexuellen Missbrauchs bietet einen ersten Schutz. Da Täter ganz gezielt

nach Vereinen suchen, wo sie Kinder und Jugendliche ohne große Gefahr der Aufdeckung missbrauchen können, meiden sie Vereine mit hoher Transparenz, klaren Strukturen und vorliegenden Konzepten.

Vereine müssen eine Kultur der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit schaffen, so dass offen und transparent über Kinderschutz und die Gefahren im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen gesprochen werden kann.

Vereinskonzeption/Haltung

- ✓ Achtung der Würde und der Rechte von Kindern und Jugendlichen
- ✓ Achtung der Intimsphäre der Jungen und Mädchen
- ✓ Ehrenkodex
- ✓ Beschreibung eines im Verein mit allen Ebenen abgestimmten Verfahrens zum Umgang bei sexuellem Missbrauch durch:
 - Mitarbeiter des Vereins
 - Personen aus Herkunftsfamilien oder deren Umfeld
 - Jugendliche oder Kinder untereinander
- ✓ transparente, klare Organisationsstrukturen
- ✓ Beschwerdemanagement, klare Regeln für Interventionen
- ✓ Umgang/Regeln hinsichtlich der Gestaltung von Beziehungen zu den anvertrauten Kindern/Jugendlichen
- ✓ Verpflichtung, bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch einen unabhängigen Fachdienst hinzuzuziehen
- ✓ Kinderschutzbeauftragte des Vereins oder eine Vertrauensperson benennen
- ✓ Aufnahme des Kinderschutzkonzeptes in die Satzung des Vereins
- ✓ Eltern einbeziehen



2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT

Fortbildungskonzeption des Vereins	Personaleinstellung
✓ regelmäßige externe und interne Fortbildungen zum Thema für alle Übungsleiter/Trainer ✓ Integration der Thematik in die Trainer/Übungsleiterausbildung des Verbandes ✓ Material/Broschüren für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stellen (z. B. Materialien des Landessportbundes NRW)	✓ sorgsame Prüfung von Bewerbungen (Viele Arbeitswechsel/Vereinswechsel ohne erkennbaren Grund? Hinweise auf Grenzverletzungen?) ✓ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ✓ Fragen nach dem persönlichen Interesse an diesem Arbeitsfeld ✓ Thematisierung der professionellen Rolle gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (auch bei Ehrenamtlichen) ✓ Thematisierung der Problematik des sexuellen Missbrauchs (eventuelle Nachfragen ob schon einmal ein Ermittlungsverfahren aufgrund sexueller Delikte, wegen Misshandlung Schutzbefohlener oder Vernachlässigung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht eingeleitet wurde, falls es angebracht erscheint) ✓ Erläuterung der konzeptionellen Positionen sowie Verfahrensweisen des Vereins
Anforderungen an den Vorstand	
✓ transparente, klare Organisationsstrukturen schaffen ✓ organisierte Formen der Mitbestimmung ✓ Beschwerdemanagement für Kinder, Jugendliche und Mitarbeiter ✓ männliche und weibliche Ansprechpartner zum Thema „Sexueller Missbrauch, Gewalt“ ✓ Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit zum Kinderschutz im Verein ✓ Sorgen von Eltern ernst nehmen	

Zusammenarbeit mit Eltern

Die öffentliche Aufmerksamkeit zum Thema sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche hat bei vielen Eltern auch Fragen nach Prävention im Sportverein aufgeworfen. Oft sind sie erleichtert, wenn der Verein sie mit seinen Konzepten vertraut macht und sie sich nicht scheuen müssen, in dieser Hinsicht Fragen zu stellen. Mit ihrem Präventionskonzept signalisieren Vereine Eltern, dass es bei ihnen sichere Orte für Kinder gibt und sie jederzeit willkommen sind, ihre Wünsche zu äußern.

Im Verein bilden Eltern, Übungsleiter/Trainer und die jungen Sportler ein kommunikatives Dreieck. Oft sind Eltern selbst im Verein engagiert und können so eine gute Brücke zu anderen Eltern bilden. Regeln zum Umgang mit Umkleide- und Duschsituationen, bei Ferienfreizeiten oder Fahrten zu Sportveranstaltungen sollten den Eltern bekannt sein und mit ihnen erörtert werden.¹

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft der Vereine. Es ist die gemeinsame Aufgabe der Erwachsenen sie vor sexueller Gewalt im Verein zu schützen. „Kinder tragen niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff.“

Bangel/Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996

¹ vergleiche dazu den Elternratgeber des LSB NRW

2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT

Nach § 72a Abs. 2 und 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist zu gewährleisten, dass keine hauptberuflich pädagogisch tätigen Personen und auf Grund von Art, Umfang und Dauer des Kontakts auch keine neben- und ehrenamtlichen pädagogisch tätigen Personen nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind:

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution oder Teledienste
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT

Intervention – Handlungsschritte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Bei einem Verdacht auf sexuelle Übergriffe auf Kinder oder Jugendliche geraten meist alle Beteiligten unter großen Handlungsdruck. Dabei reicht der Spannungsbogen oft vom Dramatisieren und möglichem übereiligem Handeln bis hin zur Bagatellisierung und der Versuchung, nicht hinzusehen. Zum einen gibt es das Bedürfnis das betroffene Kind sofort zu schützen und den vermuteten Täter zu konfrontieren, zum anderen teilweise den Wunsch, dies möge das Kind sich nur ausgedacht haben. Hauptamtliche – aber auch engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter – haben bei gewichtigen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung die Verpflichtung, eine insoweit erfahrene Fachkraft (SGB VIII § 8a/b) hinzuzuziehen. Diese sollte in der Regel bei einer Fachberatungsstelle angesiedelt sein.



Grundsätzlich gilt:

- ✓ Ruhe bewahren und nicht überstürzt agieren, sondern im Interesse des Kindes oder Jugendlichen besonnen handeln.
- ✓ keine Schritte ohne vorherige Einbeziehung einer Fachberatungsstelle unternehmen
- ✓ sich an die Kinderschutzbeauftragte des Vereins wenden
- ✓ vorliegende Ablaufplanempfehlungen beachten
- ✓ vertraulichen Umgang mit dem Verdacht sicherstellen, keine Gerüchte verbreiten
- ✓ dem Opfer signalisieren, dass man es ernst nimmt und als Vertrauensperson ansprechbar ist
- ✓ das Kind/den Jugendlichen ernst nehmen und ihre Persönlichkeitsrechte schützen
- ✓ keine vorschnellen Anschuldigungen
- ✓ keine Konfrontation des vermuteten Täters, da dies zu einer weiteren Gefährdung des Opfers führen kann
- ✓ die Familie des Opfers nicht voreilig informieren
- ✓ nicht über den Kopf des Kindes hinweg handeln
- ✓ Vorstand über den Verdacht informieren
- ✓ sorgfältige Dokumentation des Gehörten oder Gesehenen
- ✓ nicht übereilt oder gegen den Willen der Betroffenen Anzeige erstatten, da dies möglicherweise den Schutz des Opfers gefährdet

Der Vorstand des Vereins oder der Kinderschutzbeauftragte sollte schon im Vorfeld – ohne aktuellen Anlass – mit einer Fachberatungsstelle Kontakt aufnehmen, um im tatsächlichen Fall einer Vermutung auf sexuelle Übergriffe bereits mögliche gemeinsame Verfahrensweisen zu erkunden. Es fällt bei dem entstehenden Handlungsdruck oder der Hilflosigkeit bei einem Verdacht dann leichter sich dort Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zu holen.

¹ vergleiche dazu den Elternratgeber des LSB NRW

2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT

2.2 Des erweiterten Führungszeugnisses gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz



Polizeiliche Führungszeugnisse werden nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom Bundesamt für Justiz in Bonn (Bundeszentralregister) ausgestellt. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse werden nach § 30a Absatz 1, BZRG „demjenigen, der eine Tätigkeit ausüben will, die geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, wie die berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger“ abverlangt.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, welches für die Person ausgestellt werden soll, muss persönlich beim entsprechenden Bürgeramt der Stadt oder Gemeinde beantragt werden.

Ehrenamtliche sind von der Gebühr befreit. Darauf wird im Musterschreiben (s. Arbeitshilfen – Antrag „Polizeiliches Führungszeugnis“) hingewiesen.

2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT

2.3 Rechtliche Pflichten für Sportvereine ohne gesetzlichen Auftrag nach SGB VIII



Für Sportvereine (nach BGB, AO, Art.9 GG), die keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringen, gilt **der Schutzauftrag nach § 8a, b SGB VIII nicht**. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Schutzauftrag § 8a, b SGB VIII als Grundlage für Interventionen und weitere Verfahrensschritte zu nutzen.

Nun mehr steht die Frage, welche Verpflichtungen für Trainer, Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in Sportvereinen bestehen. Prinzipiell besteht ein Recht auf Schutz und Unversehrtheit für alle Kinder und Jugendliche vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes, der UN-Kinderrechtskonvention sowie des Grundgesetzes. Dies gilt es seitens Trainer, Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige zu respektieren und umzusetzen. Es bestehen zwar keine Rechtspflichten, dennoch gewisse Verpflichtungen.

Sie können und sollten aufgrund ihrer Eigenschaft als Sporttrainer Indizien, welche auf eine sexuelle Misshandlung bei Kindern und Jugendlichen hinweisen, wahrnehmen (s. Arbeitshilfe Verfahren bei Kindeswohlgefährdung). Verdachtsanzeichen sollten sie mit Kollegen und dem Vereinsvorstand reflektieren, gegebenenfalls im Gespräch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen empathisch hinterfragen. In Absprache mit dem Verein können sie dafür entsprechende Anlaufstellen, wie zum Beispiel das Jugendamt oder eine Fachberatungsstelle kontaktieren und

damit die Klärung einer möglichen Gefährdung anregen.

Die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft ist dabei unerlässlich. Die dazu erforderliche persönliche Datenweitergabe ist erlaubt. Daten und Angaben sollten allerdings so weit wie möglich anonymisiert und nur nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachkräften zum Zweck der Gefährdungseinschätzung weiter gegeben werden. Bei Einhaltung dieser Verfahrensweise besteht keine Gefahr, gegen Datenschutzvorschriften zu verstoßen. Sporttrainer, Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige haben meist weniger oder gar keinen Kontakt zu den Eltern. Eine Einbeziehung der Eltern kann vom Trainer daher nicht generell gefordert werden. Er sollte anhand der Situation sachlich einschätzen, ob dies sinnvoll wäre.

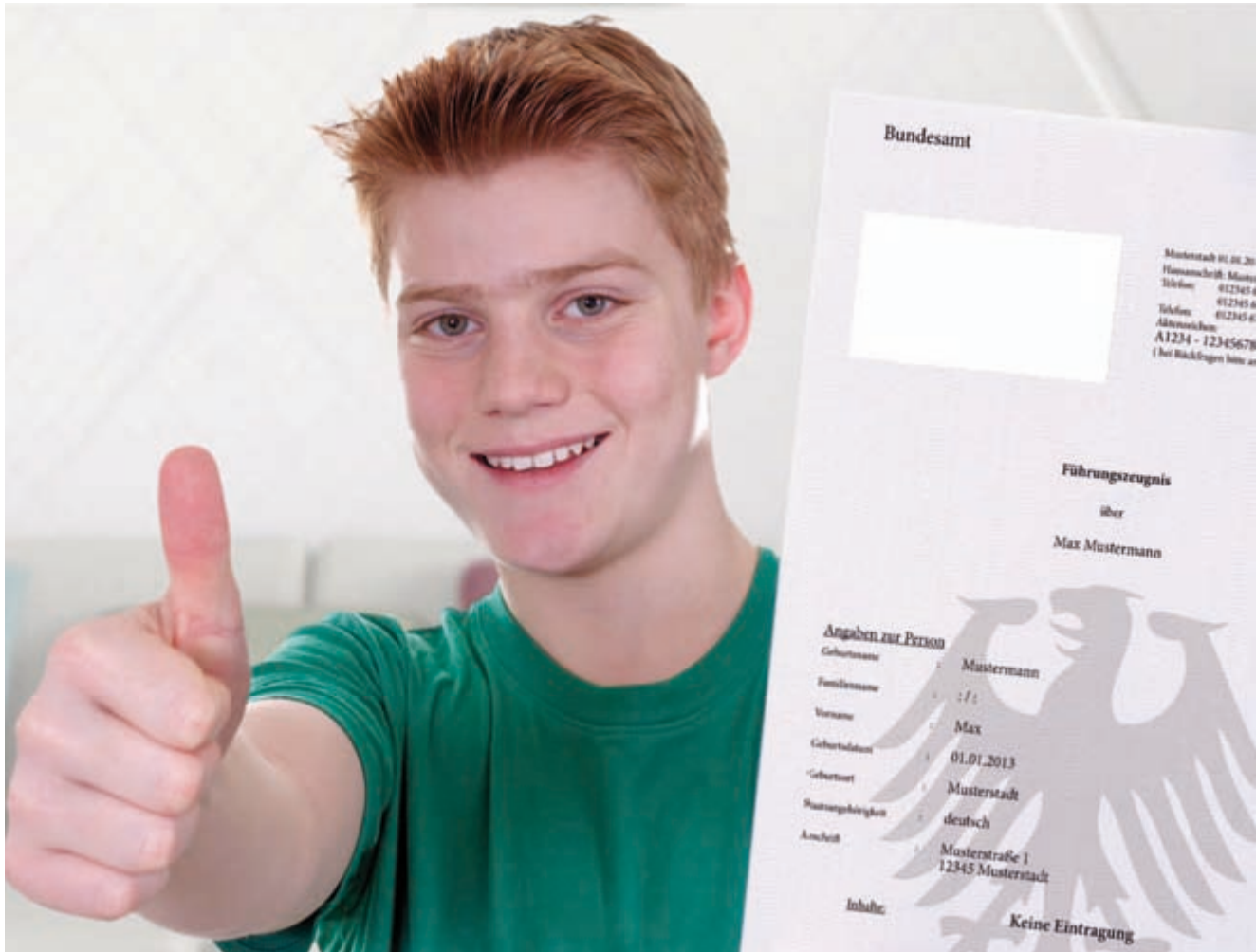
„Sporttrainer haben aufgrund ihrer Aufsichtspflicht und der tatsächlichen Betreuung während des Trainings eine Garantenstellung für die von ihnen trainierten Kinder und Jugendlichen. Hieraus erwächst aber keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Abwehr von Misshandlungen durch Eltern oder Dritte zu einer anderen Zeit und an einem anderen Ort als der Trainingsstätte. Es besteht bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung keine Pflicht zur Strafanzeige. Sporttrainer können und dürfen aber jederzeit Anzeige erstatten. Stattdessen können sie jedoch auch bei einem entsprechenden Verdacht das Jugendamt einschalten und es diesem überlassen, bei entsprechenden Verdachtsmomenten Strafanzeige zu erstatten.“¹

¹ „Kinderschutz geht alle an!“ Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.“;

Zentrale Geschäftsstelle – POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION; Stuttgart, 2010

2. INFORMATIONEN ZUM KINDERSCHUTZ IM SPORT

2.4 Vorlage des (erweiterten) polizeilichen Führungszeugnisses von Mitarbeitern in Sportvereinen und Sportverbänden der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit



Eine bindende Rechtsverpflichtung zur Vorlage von (erweiterten) polizeilichen Führungszeugnissen für Sporttrainer, Übungsleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter gibt es nicht. Dennoch gerade zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und des Vereins sowie vor dem Hintergrund der Verantwortung gegenüber Eltern, stellt das polizeiliche Führungszeugnis ein wirkungsvolles Instrument dar, um bereits vorbestraften Sexualstraftätern den Zugang zu versperren.

Die Vorlage von (erweiterten) Führungszeugnissen sollte auf freiwilliger Basis im Rahmen des Präventionskonzeptes für alle im Auftrag des Sportvereins Tätigen erfolgen.

Weigern sich Trainer oder Übungsleiter ein Führungszeugnis vorzulegen, wäre es sinnvoll in einem persönlichen Gespräch Gründe und Notwendigkeit einer Vorlage dieses Dokumentes darzulegen. Wenn Mitarbeiter dennoch nicht bereit sind, ein (erweitertes) Führungszeugnis vorzulegen, sollte die Zusammenarbeit, insbesondere zum Schutz und im eigenen Interesse, mit der betreffenden Person beendet werden.¹

¹Leitfaden „Kinderschutz im Berliner Sport“ PRÄVENTION UND INTERVENTION BEI SEXUALISierter GEWALT

3. MUSTERVORLAGEN ZUR PRÄVENTION



3.2 Muster-Vereinskonzept

1 Der Verein...achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.

2 Ehrenkodex – Alle Mitarbeiter/innen des Vereins erkennen den Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

3 Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung

- Siehe Grafik - Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellem Missbrauch wird ein unabhängiger Fachdienst bzw. das Jugendamt hinzugezogen.

4 Der/Die Kinderschutzbeauftragte/r ist: _____

5 Der Verein verfügt über eine transparente und klare Organisationsstruktur. Kinder, Jugendliche und Eltern werden in die Aktivitäten einbezogen und informiert.

6 Der Verein verpflichtet sich zu folgenden Regeln hinsichtlich der Gestaltung von Beziehungen zu den anvertrauten Kindern/Jugendlichen: *(Beispiele)*

- Gemeinsames Duschen, Sauna etc. mit minderjährigen Sportler/-innen ist nicht erlaubt.
- Das Betreten der Umkleiden erfolgt nach geregelter Absprache.
- Bei mehrtägigen Fahrten wird darauf geachtet, dass Betreuer/innen nicht mit Kindern oder Jugendlichen in einem Raum übernachten.
- Die Durchführung von Freizeitaktivitäten, Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern erfolgt transparent und es werden umfassende Informationen an alle Beteiligten gegeben. Die Aufsichtsführung ist durch den Verein klar geregelt.
- Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche untereinander.

7 Der Vorstand nimmt Beschwerden ernst, behandelt sie seriös. Notwendige Interventionen und Maßregelungen werden konsequent umgesetzt.

8 Empfehlung für eine Satzungsanpassung

zu §... Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein... verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

3. MUSTERVORLAGEN ZUR PRÄVENTION

3.2 Ehrenkodex



EHRENKODEX

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen, sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.

Seite 1/2

3.2 Ehrenkodex



EHRENKODEX

- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Datum

Unterschrift

3. MUSTERVORLAGEN ZUR PRÄVENTION

3.4 Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Kopfbogen
Verein / Verband

Stadt / Gemeinde
im Land Brandenburg

Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

unser Verein ist ¹/hat sich dem Kinderschutz verpflichtet. Aus diesem Grund überprüfen wir die Eignung unserer Trainer, Übungsleiter und Betreuer, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und erwarten die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Herr/Frau ist bei uns ehrenamtlich/hauptamtlich in der Jugendarbeit im Sport tätig. Wir bitten mit Bezug auf § 30 a Bundeszentralregistergesetz um Einsicht in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das unserem Kinderschutzbeauftragten vorzulegen ist.

In dem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit im Land Brandenburg kostenlos erfolgt und lediglich bei hauptamtlichen Mitarbeitern eine Gebühr erhoben wird.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Vorstand

¹ Hinweis: Sportvereine (z.B. mit Jugendclub bzw. Kita) mit gesetzlichem Schutzauftrag nach SGB VIII

bitte im ersten Satz folgende Formulierung verwenden: „unser Verein ist dem Kinderschutz verpflichtet.“

4. INTERVENTION



4. INTERVENTION

4.1 Fallbeispiele „Kinder schützen“

1 „Strafbarkeit durch Unterlassen“

Beispiel: Im Rahmen einer Ferienfreizeit begleiten vier volljährige Betreuerinnen und Betreuer eines Sportvereins eine Gruppe von 12 bis 16 jährigen Mädchen und Jungen. Die Jungen und Mädchen sind nach Geschlecht getrennt jeweils in Vier-Bett-Zimmern untergebracht. Die Aufsichtspersonen schlafen bereits als es in der Nacht in einem der Jungenzimmer unter den Jugendlichen zu sexuellen Übergriffen gegenüber einem 14 Jährigen kommt. Der Junge wird gewaltsam ausgezogen und es werden anal Gegenstände eingeführt. Der geschädigte 14 Jährige erzählt den männlichen Betreuern am nächsten Morgen von dem Missbrauch. Die Aufsichtspersonen schenken der Geschichte wenig Glauben und werden nicht tätig. In den Folgenächten kommt es zu weiteren sexuellen Übergriffen. Die Aufsichtspersonen haben Kenntnis von dem fortgesetzten sexuellen Missbrauch.

Fazit: Aufsichtspersonen machen sich durch Unterlassen der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch strafbar (§§ 174, 27 13 StGB). Ein konsequentes Einschreiten des Vereins bei unter 14 Jährigen ist auf jeden Fall erforderlich. Das Unterlassen kann eine strafbare Tat darstellen und folglich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dies gilt ebenfalls für die Kenntnisnahme von sexuellen Übergriffen bedrohter minderjähriger Sportler.

Grundsätzlich gilt: Der Verein oder seine verantwortlichen Aufsichtspersonen haben alle aus ihrer Sicht zur Abwehr der Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sie erfordern Sensibilität und Aufmerksamkeit der Aufsicht führenden Personen und verlangen bei entsprechenden Hinweisen unverzügliches Einschreiten unter Information und Beteiligung der Eltern.¹

2 „Strafbarkeit bei Abhängigkeitsverhältnissen“

Beispiel 1: Ein 20 jähriger Trainer geht eine Liebesbeziehung mit einer 15 jährigen Sportlerin aus der eigenen Trainingsgruppe ein. Im Rahmen dieser Beziehung kommt es zu wiederholtem Geschlechtsverkehr.

Fazit: Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren sind im Normalfall und in der Regel nicht mehr strafbar. Sie stehen aber unter Strafe, wenn die minderjährige Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter oder zur Täterin steht und der Täter oder die Täterin dieses Abhängigkeitsverhältnis missbraucht. In diesem Fall ist es wiederum gleichgültig, ob die minderjährige Person mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.

Beispiel 2: Der Trainer eines Sportlers im Alter von 17 Jahren übt Druck aus. Er macht die Aufstellung im Fußballteam und die sportliche Karriere davon abhängig, dass der 17 Jährige ihm sexuelle Dienste erweist und den Vollzug von sexuellen Handlungen duldet. Der Trainer macht sich strafbar, weil er seine Machtstellung und das Abhängigkeitsverhältnis des jungen Sportlers missbraucht.

Fazit: Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen unter 18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden, was beispielsweise für Vergewaltigungen zutrifft.

¹ siehe Arbeitshilfe „Verfahren bei Kindeswohlgefährdung“ und Leitfaden „Kinderschutz im Berliner Sport“ PRÄVENTION UND INTERVENTION BEI SEXUALISierter GEWALT; Landessportbund Berlin; 30.11.2011

4.2 Checkliste Kindeswohlgefährdung

Brandenburgische Sportjugend

CHECK-LISTE

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Name: _____

Verhalten	oft	selten	nie	Notizen
Passive, lustlose und verschlossene Verhaltensweise	☐	☐	☐	
Das Kind zieht sich bis in die Isolation zurück	☐	☐	☐	
Kein aktives Interesse an seiner Umwelt	☐	☐	☐	
Stimmung ist sehr schwankend	☐	☐	☐	
Das Kind ist sehr ängstlich	☐	☐	☐	
Depressives Verhalten	☐	☐	☐	
Das Kind ist inkontinent	☐	☐	☐	
Das Kind lügt und stiehlt	☐	☐	☐	
Feindlichkeit gegenüber Tieren, Tierquälerei	☐	☐	☐	
Brutale Handlungen gegenüber Schwächeren	☐	☐	☐	
Provokant, sucht einen Sündenbock	☐	☐	☐	
Furcht vor Blickkontakt	☐	☐	☐	
Körperkontaktblockierung	☐	☐	☐	
Distanzlosigkeit	☐	☐	☐	
Aggressivität	☐	☐	☐	
...	☐	☐	☐	

4. INTERVENTION

4.2 Checkliste Kindeswohlgefährdung

Brandenburgische Sportjugend

CHECK-LISTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Psychosomatische Symptome	oft	selten	nie	Notizen
Schlafstörungen/Alpträume	☐	☐	☐	
Sprechverweigerung	☐	☐	☐	
Übermäßige Nahrungsaufnahme	☐	☐	☐	
Flucht in die Krankheit	☐	☐	☐	
Essstörung	☐	☐	☐	
Fingernägel kauen	☐	☐	☐	
Antriebslosigkeit	☐	☐	☐	
Kopfschmerzen	☐	☐	☐	
Suizidgefahr	☐	☐	☐	
Verfolgungswahn	☐	☐	☐	
Zwangsvorstellungen	☐	☐	☐	
Autistische Symptome	☐	☐	☐	
Schaltet ab, wenn Menschen im Raum sind	☐	☐	☐	
Aggressionen gegen sich selbst	☐	☐	☐	
Schlagen, schneiden, beißen, reißen, zerren	☐	☐	☐	
Krankhaftes Interesse am Tod	☐	☐	☐	
...	☐	☐	☐	

4.2 Checkliste Kindeswohlgefährdung

Brandenburgische Sportjugend

CHECK-LISTE**KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Somatische Symptome	oft	selten	nie	Notizen
Blaue Flecken	☐	☐	☐	
Handabdrücke	☐	☐	☐	
Abdrücke von Gegenständen	☐	☐	☐	
Abschürfungen	☐	☐	☐	
Platzwunden	☐	☐	☐	
Verbrennungen	☐	☐	☐	
Körperverletzung	☐	☐	☐	
Knochen/Rippenbrüche	☐	☐	☐	
Kopfverletzung	☐	☐	☐	
Verletzung der inneren Organe	☐	☐	☐	
Hämatome	☐	☐	☐	
Schnittwunden	☐	☐	☐	
Stichwunden	☐	☐	☐	
...	☐	☐	☐	
Symptome durch Drogen und / oder Alkoholmissbrauch	oft	selten	nie	Notizen
Realität zur Umwelt ist verloren	☐	☐	☐	
Wahnhafte Ideen und Vorstellungen	☐	☐	☐	
eigene Identität ist gestört	☐	☐	☐	

4. INTERVENTION

4.2 Checkliste Kindeswohlgefährdung

Brandenburgische Sportjugend

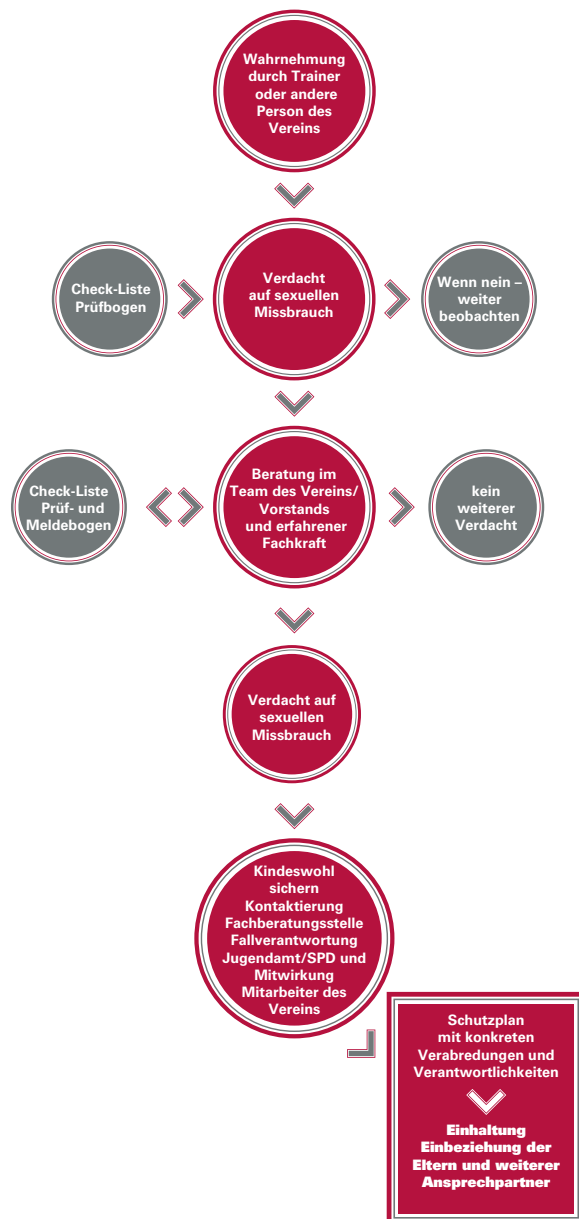
CHECK-LISTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Symptome durch Drogen und / oder Alkoholmissbrauch	oft	selten	nie	Notizen
Veränderungen des Verhaltens	☐	☐	☐	
Körper- u. Organveränderungen	☐	☐	☐	
Wesensveränderung	☐	☐	☐	
Interessenverlust, sozialer Rückzug, Isolation	☐	☐	☐	
Schlafstörung, Essstörung	☐	☐	☐	
Schlechte räumliche und zeitliche Orientierung	☐	☐	☐	
Wutausbrüche	☐	☐	☐	
Kontrollverlust über „Es-Ich-Überich“	☐	☐	☐	
Ständiges Verlangen nach Substanzen	☐	☐	☐	
Vernachlässigen der Körperhygiene	☐	☐	☐	
Aggressives Verhalten gegenüber sich und Anderen	☐	☐	☐	
Erhöhte Selbstmord- und Suizidgefahr	☐	☐	☐	
Gedächtnisstörung	☐	☐	☐	
Schule schwänzen oder verweigern	☐	☐	☐	
Wahrnehmungsstörung (Umwelt, Körper)	☐	☐	☐	
...	☐	☐	☐	

4.3 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

für Sporteinrichtungen im Sinne des SGB VIII (z.B. Jugendclub/Kita im Sportverein)

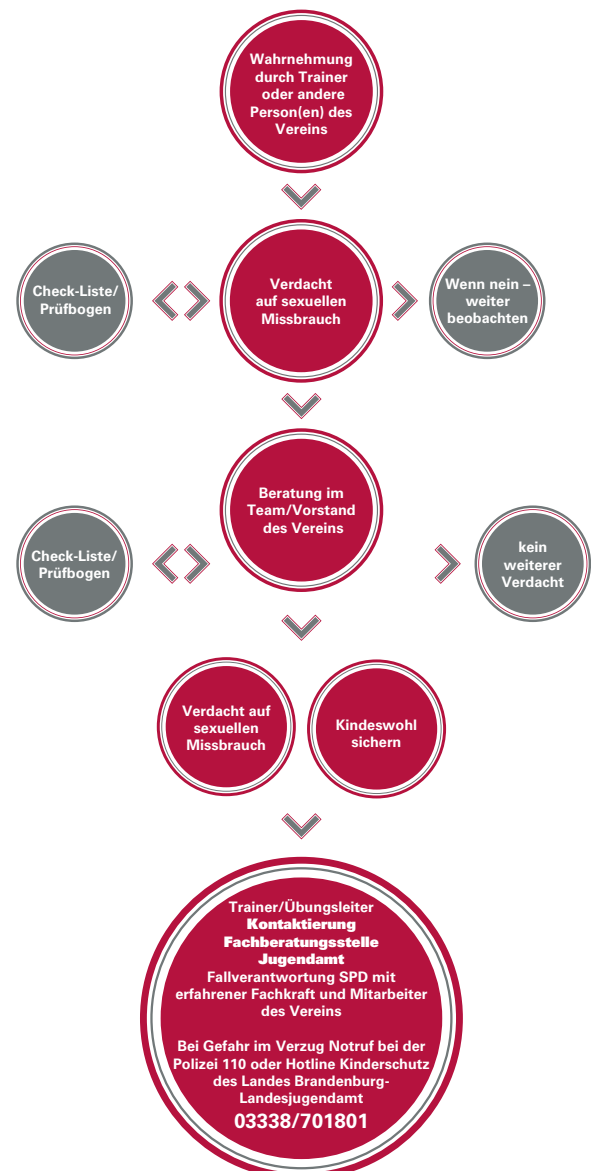


Erfahrene Fachkräfte:

Sozialarbeiter des Jugendamtes (SPD = Schutzauftrag § 8 a, b SGB VIII)

Sozialarbeiter oder Psychologen in Fachberatungsstellen

Für den „normalen“ Sportverein – ohne Erbringung von Leistungen nach SGB VIII



5. AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?

Adressen von Jugendämtern und Beratungsstellen im Land grafisch dargestellt

- 1 Jugendamt Barnim Jugendamt**
 Kinderschutzhotline 
 Tel: 03334 - 2141700
 Institutionelle Hotline  
 M: 0176 - 210 372 18
Polizeiwache Eberswalde 
 Tel: 03334 - 2141700 oder 110
 03334 63 - 4225
Polizeiwache Bernau 
 Tel: 03338 361 - 224 oder 110
 03338 361 - 225
- 2 Landkreis Dahme-Spreewald Jugendamt**
 Dienststelle Lübben
 Tel: 03546 - 201 0
 Dienststelle Königs Wusterhausen
 Tel: 03375 - 26 0
Leitstelle 
 Tel: 0355 - 632 0 oder 110
Schutzstelle  
 Tel: 03375 - 21 31 33 4
 M: 0172 - 80 77 03 6
- 3 Landkreis Havelland Jugendamt**
 Dienststelle Rathenow
 Tel: 03385 - 551 0
 Dienststelle Nauen
 Tel: 03321 - 403 0
 Dienststelle Falkensee
 Tel: 03321 - 403 0
Leitstelle 
 Tel: 03385 - 5500
Krisentelefon und Inobhutnahme 
 Familien- und Jugendhilfezentrum ASB 
 Tel: 03322 - 28440
 Tel: 03322 - 284450 
 Horizont gGmbH 
 Tel: 03385 - 54870
- 4 Landkreis Elbe-Elster Jugendamt**
 Dienststelle Herzberg
 Tel: 03535 - 46 0
Leitstelle 
 Tel: 112
- 5 Landkreis Märkisch-Oderland Jugendamt**
 Dienststelle Seelow
 Tel: 03346 - 850 0
 Dienststelle Bad Freienwalde
 Tel: 03346 - 850 0
 Dienststelle Strausberg
 Tel: 03341 - 354 0
Leitstelle 
 Tel: 0335 - 19222 oder 110
Inobhutnahme  
 Tel: 03341 - 421 152
 M: 0162 - 23 55 93 2
- 6 Landkreis Oberhavel Jugendamt**
 Tel: 03301 - 601 0
Leitstelle 
 Tel: 03334 - 30480 oder 110
Polizeiwachen
 Dienststelle Oranienburg
 Tel: 03301 - 851 0
 Dienststelle Gransee
 Tel: 03306 - 750 0
 Dienststelle Hennigsdorf
 Tel: 03302 - 803 0
Krisentelefon und Inobhutnahme  
 M: 0173 65 41 11 1
- 7 Landkreis Prignitz Jugendamt**
 Tel: 03876 - 731255
Leitstelle  
 Tel: 03876 - 612400 oder 112
Inobhutnahme
 JNWB e.V. 
 Tel: 03876 - 7910714
- 8 Landkreis Oder-Spree Jugendamt**
 Beeskow
 Tel: 03366 - 35 2511
 Eisenhüttenstadt
 Tel: 03364 - 505 4330
 Fürstenwalde/Erkner
 Tel: 03361 - 549 3410
Leitstelle  
 Tel: 0335 - 5653737
Clearing und Inobhutnahme  
 Tel: 03364 - 418914
- 9 Landkreis Ostprignitz-Ruppin Jugendamt**
 Tel: 03391 - 68 80
 Notruftelefon
 M: 0172 - 32 90 54 4
Leitstelle 
 Tel: 112
Inobhutnahme
 Notfalltelefon/DRK  
 Tel: 03391 - 659612
 Inobhutnahme, Notaufnahme, Krisenberatung 
 Tel: 03391 - 659615
- 10 Landkreis Potsdam-Mittelmark Jugendamt**
 Tel: 033841 - 910 490
Krisentelefon und Inobhutnahme   
 Tel: 033209 - 20369
- 11 Landkreis Oberspreewald-Lausitz Jugendamt**
 Dienststelle Senftenberg
 Tel: 03573 - 870 0
Leitstelle 
 Tel: 112
Inobhutnahme 
 Tel: 03574 - 886128



12 Landkreis Spree-Neiße

Jugendamt

Tel: 03562 - 986 0

Leitstelle  

Tel: 0355 - 632 144

Krisentelefon und Inobhutnahme

Kinder- und Jugendnotdienst/

JH CB gGmbH   24h

Tel: 0355 - 4786113

13 Landkreis Teltow-Fläming

Jugendamt

Tel: 03371 - 608 0

Notruf  24h

Tel: 0800 - 4567809

Inobhutnahme

Trebbiner Kinder- und

Jugendheim e.V. 

Tel: 033731 - 15305

Märkisches Kinderdorf e.V. 

Tel: 03378 - 87959

Kinder- und Jugendheim ASB 

Tel: 03372 - 42020

Krisentelefon  24h

Tel: 03372 - 42020

15 Stadt Brandenburg an der Havel

Jugendamt

Tel: 03381 - 580 0

Krisentelefon und Inobhutnahme

Kinder- und Jugend-

notdienst/VHS  

Tel: 03381 - 220124

16 Stadt Cottbus

Jugendamt 24h

Tel: 0355 - 612 0

Krisentelefon und Inobhutnahme

Kinder- und Jugendnotdienst/

JH CB gGmbH   24h

Tel: 0355 - 4786113

Ortsnetz Cottbus

Tel: 0800 - 4786111

17 Landeshauptstadt Potsdam

Jugendamt

Tel: 0331 - 289 0

Krisentelefon und Inobhutnahme 24h

Jugendnotdienst und

Krisenwohnung/GfB

Tel: 0331 - 295498

18 Stadt Frankfurt (Oder)

Jugendamt

Tel: 0335 - 552 0

Krisentelefon

Kinder- und Jugend-

notdienst/Caritas u. pewobe

Krisentelefon „HELP – ME“  24h

Tel: 0800 - 4357063

Inobhutnahme

Kinder- und Jugend-

notdienst/Caritas u. pewobe

Krisentelefon „HELP – ME“  1

Tel: 0800 - 4357063

Kinderheim/Kindervereinigung e. V. 

Tel: 0335 - 6851315

 ¹ Inobhutnahme für 5 bis 17 Jahre ohne Rufbereitschaft des Jugendamtes

 ² Inobhutnahme für 0 bis 4 Jahre ohne Rufbereitschaft des Jugendamtes

6. INTERNETSEITEN UND LITERATUR

6.1 Überregionale Beratungsstellen

Fachstelle Kinderschutz – Start gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH

Fontanestraße 71 • 16761 Hennigsdorf • Telefon: 03302 - 8609577 • Fax: 03302 - 8609580

E-Mail: info@start-ggmbh.de • Internet: www.fachstelle-kinderschutz.de

STIBB – Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg;

Hilfen für sexuell mißbrauchte und mißhandelte Kinder e.V.

Zehlendorferdamm 43 • 14532 Kleinmachnow • Telefon: 033203 - 22674 • Fax: 033203 – 80077

E-Mail: info.stibb@t-online.de • Internet: www.stibbev.de

KiZ – Kind im Zentrum

Maxstr. 3 a • 13347 Berlin (Wedding) • Telefon: 030 - 2828077 • Fax: 030 - 2829390

E-mail: kiz@ejf.de • Internet: www.kind-im-zentrum.de

6.2 Internetseiten

Seite der Brandenburgischen Sportjugend mit weiteren Formularen und Informationen

www.sportjugend-bb.de/deutsch/fachlich-kompetent/kinderschutz-im-sport

Seite der Deutschen Sportjugend

www.dsj.de

Seite des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

www.beauftragter-missbrauch.de

6.3 Fachliteratur

Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiärem Bereich, 30.11.2011, www.runder-tisch-kindesmissbrauch.de

Bange, Dirk: Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe; Göttingen 2011 • **Blattmann, Sonja; Mebes, Marion:** Nur die Liebe fehlt...? Jugend zwischen Blümchensex und Hardcore. Sexuelle Bildung als Prävention. Köln 2010 • **Bundesamt für Justiz (Hrsg.):** Vorläufiges Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO; Bonn 2011 • **Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70:** Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendliche (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG); Bonn 28.12.2011 • **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):** Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen; Berlin 2012 • **Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (Hrsg.):** Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt am Main; Oktober 2011 • **Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (Hrsg.):** Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt am Main; Oktober 2011 • **Enders, Ursula (Hg.):** Grenzen achten! Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln 2012 • **Kerger-Ladleif, Carmen:** Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter. Köln 2012 • **Krüger, Fred:** Sichere Orte für Kinder im Sport. Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch im Sportverein. Hamburg 2013 • **Landessportbund Berlin-Sportjugend Berlin (Hrsg.):** Leitfaden Kinderschutz im Berliner Sport – Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt; Berlin 2011 • **RBB-Sendung vom 9.3.2011:** Der Trainer war der Täter – Sexueller Missbrauch im Sport • **PROGRAMM POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION DER LÄNDER UND DES BUNDES ZENTRALE GESCHÄFTSSTELLE Stuttgart (Hrsg.):** Kinderschutz geht alle an! Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Stuttgart 2010

Diese Handreichung ist finanziell gefördert durch



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



**Handreichung
Kinderschutz im Brandenburger Sport****Herausgeber**

Landessportbund Brandenburg e.V.
Brandenburgische Sportjugend
Schopenhauerstraße 34
14467 Potsdam

Inhalt

Sigrid Richter-Unger, *Kind im Zentrum Berlin (EJF)*
Jeannette Müller
Steffen Müller

Redaktion

Robert Busch
Steffen Müller

Gestaltung

zielgruppe kreativ GmbH, Berlin

Bildnachweis

Titelbild © Corbis, Anatoliy Samara - Fotolia,
Picture-Factory - Fotolia, Kzenon - Fotolia,
Jochen Schönfeld - Fotolia, Wavebreakmedia-
Micro - Fotolia, altanaka - Fotolia,
kristall - Fotolia, Ilike - Fotolia, .shock - Fotolia,
2xSamara.com - Fotolia, jogyx - Fotolia,
lassedesignen - Fotolia, len44ik - Fotolia,
photophonie - Fotolia

Druck

GS Druck und Medien GmbH, Potsdam

Auflage

5000

Potsdam im September 2013

